

gangen werden, dass sich mit den Siedlungsresten an der Langen Gasse und mit dem Bau der Jakobikirche die Anfänge städtischen Lebens in der breiten Talaue der Chemnitz verbinden.“ – „Offen ist aber die Frage nach dem Zeitpunkt und dem Initiator der Stadtgründung.“ – „Danach könnte die Gründung der Stadt am ehesten ein ‚Spätwerk‘ Friedrich Barbarossas sein oder auf eine Initiative Heinrichs VI. zurückgehen, mit geringerer Wahrscheinlichkeit kommt hierfür König Philipp, für welchen ohnehin ‚so gut wie keine Stadtgründungen überliefert sind‘, in Betracht.“ Die Ausführungen Geupels erscheinen genau abgewogen und interdisziplinär begründet; sie fangen den Forschungsstand wohl am gediegensten ein. Der Verweis auf künftige Arbeiten in den Anmerkungen zeigt für die Zukunft weitere Bewegung an.

Der Beitrag von SILVA TEICHERT über Zwickau entspricht nicht den Anforderungen, die an die Grundlagen eines Vergleichs der pleißenländischen Reichsstädte gestellt werden müssen. Das zeigt sich äußerlich bereits darin, daß ohne Anmerkungen und exakte Quellennachweise gearbeitet wird. Die Ausführungen weisen einen unterschiedlichen Duktus auf, teils mit Allgemeinplätzen, teils auch mit den Zügen eines ernstzunehmenden Referats. Die mehrfach beschworene Straßenkreuzung im Bereich der Stadtentstehung bleibt vor dem Ausgang des 12. Jahrhunderts unwahrscheinlich, das Burglehn am „Vogtshof“ ohne Burg nach den Rechtsbeziehungen monströs. Das Werden des Pleißenlandes findet folgende Erklärung: „In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Besitz der Wettiner gekommen, fiel das Pleißenland, zu dem u. a. auch Zwickau und Chemnitz gehörten, um 1158 in den Besitz des staufischen Kaisers.“ Weiterer Kommentar kann, da er nichts zum Zentralthema Chemnitz bewirken würde, entfallen.

Dresden

Gerhard Billig

**Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600).** Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. von JÖRG ROGGE/UWE SCHIRMER (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 23), Verlag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig in Kommission bei Franz Steiner, Stuttgart 2003. – 506 S.

Der Sammelband ist das Ergebnis eines von den Universitäten zu Halle, Leipzig und Jena getragenen Kolloquiums vom November 1999 in Bad Homburg. Er enthält neben einer Einleitung und einer Zusammenfassung zwölf Beiträge von sehr unterschiedlicher Länge und Herangehensweise, die so viele interessante Fakten, Probleme und durchaus auch Diskussion und Widerspruch hervorrufende Einschätzungen bieten, daß es an dieser Stelle nicht möglich ist, auch nur annähernd darauf einzugehen. Im Mittelpunkt steht dabei der Hochadel Mitteldeutschlands, also einer Region bzw. eines politischen Großraumes, der in den letzten zehn Jahren wieder verstärkt in den Blickpunkt historischer Forschung gerückt ist. In der Einleitung wird mit Recht auf die erleichterten Zugangsmöglichkeiten zu den Archiven und Bibliotheken Mitteldeutschlands und die sich daraus ergebenden Chancen zur Schließung vorhandener Forschungslücken hingewiesen, die allerdings nicht in allen Beiträgen genutzt worden sind. Der Band will nicht nur einen Beitrag dazu leisten, diese Lücken zu füllen, sondern auch weiterführende Fragen formulieren, indem Herrschaftsvoraussetzungen und Herrschaftspraxis in den einzelnen Territorien analysiert und miteinander verglichen sowie die Mittel und Medien von Legitimation und Repräsentation vorgestellt werden sollen.

Von den in Mitteldeutschland existierenden Fürstentümern bzw. Dynastien werden mit Ausnahme der 1422 ausgestorbenen askanischen Kurfürsten von Sachsen die wichtig-

sten weltlichen Herrschaftsträger dieser Region beleuchtet, während von den geistlichen nur die Erzbischöfe von Magdeburg im Mittelpunkt stehen; man weitere Beiträge zu den übrigen Hochstiften gerade in Hinsicht auf die angesprochenen Vergleichsmöglichkeiten sehr vermißt. Die behandelten Fürsten, Grafen und Herren lassen sich von ihrer politischen Bedeutung und Situation her zwei Gruppen zuordnen. Zum einen gab es die Gruppe derjenigen Fürsten, die eine dominierende oder sogar hegemoniale Position auf Kosten kleinerer Dynasten in Mitteldeutschland errangen und dieser Region ihren Stempel aufdrückten, wie die älteren Landgrafen von Thüringen, die Wettiner als Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meißen und Herzöge von Sachsen und die Erzbischöfe von Magdeburg. Zum anderen existierte die Gruppe eben derjenigen weniger mächtigen Dynasten, die ihre Unabhängigkeit gegen die Vertreter der ersten Gruppe mit allen Mitteln zu bewahren suchten, zum großen Teil jedoch in Abhängigkeit von diesen gerieten, wie die Grafen von Anhalt, Henneberg und Mansfeld, die sogenannten Harzgrafen, die Burggrafen von Leisnig oder die reußischen Vögte und Burggrafen von Meißen.

Aufgrund der Bedeutung der ersten Gruppe und der eindeutig besseren Quellenlage ist es nicht verwunderlich, daß gerade diese Fürsten das Interesse der älteren, zunehmend aber auch der heutigen Forschung gefunden haben, wie eine Reihe jüngst erschienener Untersuchungen gerade zur Geschichte der Wettiner belegt. Ganz anders ist die Situation der zweiten Gruppe, wo noch überwiegend die Forschungsmeinung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts dominiert, ja in manchen Fällen sogar noch Darstellungen aus dem 18. Jahrhundert aufgrund ihrer Materialfülle heranzuziehen sind. Wenn sich daher der Rezensent im Folgenden auf diejenigen Beiträge konzentriert, die sich den Vertretern der zweiten Gruppe widmen, und die zu den Vertretern der ersten Gruppe nur cursorisch anführt, soll damit keine Geringschätzung der im Gegenteil sehr interessanten Untersuchungen zu letzteren Fürsten ausgedrückt werden.

So zeigt HELGE WITTMANN am Beispiel der Gründung der Grangie Vehra an der Unstrut, wie Landgraf Hermann I. von Thüringen durch die Bestätigung einer umstrittenen Landschenkung politische Konkurrenten aus seinem Herrschaftsgebiet zu verdrängen suchte. STEFAN TEBRUCK beschreibt detailliert die Geschichte des Weißenfelder Vertrages von 1249, mit dem der erste wettinische Landgraf von Thüringen nach dem Aussterben der Ludowinger seine Herrschaft gegen die zuerst opponierenden thüringischen Grafen- und Herrengeschlechter durchzusetzen und diese schließlich auf seine Seite zu ziehen mußte. In drei weiteren, den Wettinern gewidmeten Beiträgen untersucht UWE SCHIRMER anhand der Institutionen und Funktionseliten die Herrschaftspraxis der Herzöge von Sachsen in der Zeit von 1485–1513 und führt im Anhang eine prosopographische, zum Teil auf ungedrucktem Archivmaterial beruhende Aufstellung der wichtigsten wettinischen Funktionsträger dieser Zeit an. DIETER STIEVERMANN widmet sich der hegemonialen politischen Macht der Wettiner um 1500 vor allem im Hinblick auf die mindermächtigen Dynasten ihres Herrschaftsgebietes, die auch den von den Ernestinern zu den Albertinern übergehenden Herrschaftswechsel von 1547 relativ unbeschadet überstand. MATTHIAS MÜLLER analysiert in seinem umfangreichen, durch Abbildungen sehr anschaulichen Beitrag am Beispiel der Residenzschlösser von Meißen und Torgau, wie sich historisch geprägte Vorstellungen von Fürstlichkeit in architektonischen und bildkünstlerischen Formen des sächsischen Schloßbaus niederschlugen und die Wettiner als Wegbereiter einer steinernen Manifestierung des protestantisch definierten, vom Landesherrn zentral gelenkten Territoriums fungierten. Der Situation des Erzstifts Magdeburg als geistliche Landesherrschaft zwischen den großen weltlichen Territorien von Kurbrandenburg und Kursachsen anhand der territorialen Entwicklung, der Herkunft der Erzbischöfe und der Zusammensetzung des Domkapitels nachgehend, kommt MICHAEL SCHOLZ zu

dem Schluß, daß Vertreter aus den nördlichen Gebieten des Erzstifts das Domkapitel vor allem im 16. Jahrhundert dominierten und ihre traditionellen Berührungspunkte mit Kurbrandenburg ausschlaggebend waren, daß sich seit 1513 das Erzbistum in der Hand der Hohenzollern befand.

Die Beiträge zu den der zweiten Gruppe zugehörigen Dynasten beschreiben deren komplizierte Situation, die vom drohenden Verlust politischer Selbständigkeit an die Wettiner, verbunden mit wirtschaftlichem Niedergang geprägt waren, und die Mittel und Methoden, mit denen diese Adelsfamilien ihren Abstieg zu verhindern oder aufzuhalten suchten. Daß selbst Fürsten, wie die Grafen von Anhalt, bzw. gefürstete Grafen, wie die von Henneberg, in Krisensituationen gerieten und diese manchmal nicht mehr meistern konnten, zeigen WERNER FREITAG bzw. JOHANNES MÖTSCH. Im Falle der Askanier analysiert ersterer deren Familienbewußtsein, dynastische Vernunft und Herrschaftskonzeptionen und resümiert, daß die Familie sich trotz Spaltung in mehrere Linien durch ein Gruppenbewußtsein auszeichnete, welches nicht nur Besitz und Herrschaft sichern half, sondern seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verstärkt dazu führte, den Aufbau frühmoderner Staatlichkeit zu forcieren und sich gegenüber mächtigeren Nachbarn zu behaupten. JOHANNES MÖTSCH entwickelt am Beispiel der Nutzung von Standessymbolen, so der Anrede mit fürstlichem Titel, der Einheirat in andere Fürstenfamilien, dem Ausbau der Residenzen, der Gründung von Stiften oder der Anfertigung von Grabplatten durch renommierte Künstler, wie die Grafen von Henneberg zur Wahrung ihres fürstlichen Ranges diesen zu jeder Gelegenheit zu demonstrieren suchten, dabei allerdings über ihre Verhältnisse lebten und in den Bankrott gingen.

Die restlichen vier Beiträge untersuchen unterhalb des Fürstenranges stehende Grafen- und Herrenhäuser, denen der Verlust der Reichsunmittelbarkeit und die faktische Mediatisierung durch die Wettiner drohte. Sie berühren dabei mehr oder minder die rechtliche Position dieser Dynasten, beleuchten das Verhältnis von Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit und provozieren die Frage, was das Wesen von Reichsunmittelbarkeit überhaupt ausmacht und warum diese trotz aller Probleme und Krisen behauptet werden konnte. MANFRED KOBUCH kommt bei seinen Ausführungen über die Herrschaftspraxis der Burggrafen von Leisnig im 15. Jahrhundert zu dem Schluß, daß diese mit der 1329 durch Ludwig den Bayern erfolgten Übertragung der Lehnshoheit über ihre Burggrafschaft an den Markgrafen von Meißen ihre Reichsunmittelbarkeit verloren, später faktisch zu Vasallen der wettinischen Herzöge von Sachsen mediatisiert wurden. Er zeigt im weiteren, daß ihre Furcht vor dem endgültigen Verlust ihrer Grundherrschaft an die Wettiner zu einer Intensivierung der Verwaltungsorganisation führte, mit der die verbliebenen Rechte der Burggrafen, so vor allem gegenüber ihren Untervasallen, festgehalten werden sollten.

Ähnlich entwickelte sich die Lage der von der modernen Forschung bisher fast völlig ignorierten Harzgrafen, denen sich ERNST SCHUBERT in einem sowohl von seinem Umfang wie von seinem Inhalt bemerkenswerten Beitrag zuwendet. Den Harzraum als „Brückenlandschaft“ charakterisierend, der von eng miteinander verwandten und aufeinander angewiesenen, oft auch außerhalb dieses Gebietes begüterten Familien beherrscht und gestaltet wurde, versucht er, Licht in die verwirrenden Beziehungsstränge der Grafen von Mansfeld, Blankenburg, Regenstein, Honstein, Stolberg, Schwarzburg oder der Herren von Querfurt, Hadmersleben und Heldrungen zu bringen. Als Schwerpunkte werden die Gemeinschaft der Harzgrafen, deren Verhältnis zur Kirche, die Herrschaftsstrukturen der Grafschaften, ihre Rolle im politischen Gefüge ihrer Region und ihr Verhältnis zum wettinischen Hegemon und zum Reich untersucht. Schubert zeigt hierbei, daß im Konfliktfall zwischen den Familien oder mit Gegnern wie der Reichsstadt Nordhausen eine auf Dauer wirksame Schlich-

tung immer mehr nur durch Vermittlung des wettinischen Hegemons erreicht werden konnte. Dieser baute vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts seine Position gegenüber den Grafen aus, die ihre vorher behauptete politisch gleichberechtigte Stellung immer mehr einbüßten, die unmittelbaren Bindungen zum Reich verloren und faktisch in die Landsässigkeit gedrückt wurden. Die Situation änderte sich erst mit dem 16. Jahrhundert und vor allem im Zusammenhang mit der Herausbildung des Reichstages und der Reichsmatrikel, die trotz aller Gegenversuche der Wettiner auch die Harzgrafen als wieder reichsunmittelbare Kräfte behandelten.

Zu einem ähnlichen Resümee findet JOCHEN VÖTSCH, der die politische Situation der Grafen von Mansfeld zwischen Reichsfreiheit und drohender wettinischer Landsässigkeit schildert. Ein von den Wettinern 1484 aufgezwungener, vom Kaiser ein Jahr später bestätigter Vertrag führte zum fast völligen Verlust der mansfeldischen Reichslehen und zu einer nur auf die Person der Grafen bezogenen Reichsunmittelbarkeit. Dies und die im 16. Jahrhundert hinzukommenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die zum teilweisen Konkurs des Grafenhauses führten, konnten allerdings nicht die Erhebung in den Reichsfürstenstand im Jahre 1594 verhindern.

Der interessanten Frage nach dem Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit geht ANDRE THIEME am Beispiel der in mehrere Linien gespaltenen Vögte von Weida, Gera und Plauen nach. Wie Manfred Kobuch von der These ausgehend, daß Reichsunmittelbarkeit untrennbar mit direkten Lehnbeziehungen zum Kaiser verbunden sei, konstatiert er, daß die Vögte im Laufe des 14. Jahrhunderts ihre Lehen an Böhmen oder Meißen auftragen mußten und damit die Reichsunmittelbarkeit einbüßten. Dies bedeutete für sie jedoch nicht zwangsläufig den Verlust ihrer Landesherrschaft an den fürstlichen Lehnsherrn. Die Bandbreite der Möglichkeiten wird dabei an zwei anschaulichen Beispielen gezeigt: an den Herren von Plauen, die 1426 durch die Belehnung mit der Burggrafschaft Meißen ihre erneute Reichsunmittelbarkeit erreichten, aber im Grunde kaum so etwas wie eine Landesherrschaft besaßen und 1466 die Herrschaft Plauen verloren, und an den Herren von Gera und den Reußen, die zwar ihre reichsunmittelbare Stellung weitgehend verloren hatten, aber eine Kernsubstanz landesherrlicher Rechte und Freiheiten bewahren konnten. Dies bildete gewissermaßen den Ausgangspunkt für die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unternommene Intensivierung ihrer Beziehungen zum Kaiser, mit der man die Reichsunmittelbarkeit wiederzubeleben suchte und die sich in kaiserlichen Privilegienbestätigungen und der Heranziehung zur Reichshilfe niederschlug. Zu dieser Zeit erhielt nach Thieme auch der Begriff der Reichsunmittelbarkeit, der sich vorher auf eine Person oder ein Territorium beziehen konnte, mit der Eintragung in die Reichsmatrikel und die Teilnahme am Reichstag ein greifbares Kriterium. Die Vögte konnten schließlich die ernestinische Niederlage im schmalkaldischen Krieg zur Neubegründung einer Landesherrschaft im Vogtland nutzen, die bis 1918 überdauern sollte.

Als Einwand sei an dieser Stelle gestattet, daß in allen vier letztgenannten Artikel die Rolle des Kaisers als entscheidender Bezugspunkt für Reichsunmittelbarkeit zu wenig berücksichtigt scheint. Denn reichsunmittelbar war zu allererst derjenige, der vom kaiserlichen Hof als solcher angesehen und behandelt wurde. Außerdem konstituierte weder die Belehnung mit Reichslehen zwangsläufig Reichsunmittelbarkeit, noch bedeutete die Übertragung von Reichslehen an zwischengeschaltete Lehnsherrn wie die Wettiner automatisch den Verlust einer solchen. Es gab, wie vor allem ANDRE THIEME im Falle der Vögte zeigt, in der politischen Praxis eben rechtliche Schwebelagen, die eine vollständige Mediatisierung verhindern und unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Neubelebung oder Neuerrichtung von Reichsunmittelbarkeit führen konnten. Ausschlaggebend waren auch hier der Herrscher und sein Hof, die seit 1481 alle als reichsunmittelbar geltenden Grafen und Herren Mitteldeutschlands –

darunter auch die vom Kaiser unbelehnten Gewalten – in den Reichsanschlügen erfaßten und zur Reichshilfe heranzuziehen suchten, dies nach 1500 sogar auf Dynasten wie die Burggrafen von Leisnig ausdehnten und damit die Kopplung zwischen Lehnswesen und Reichsstandschaft aufweichten. Die Grafen von Mühlingen erlangten gar 1497 die Erhebung ihres Landes zur reichsunmittelbaren Grafschaft.

JÖRG ROGGE faßt zum Schluß die Ergebnisse des Bandes zusammen und zeigt notwendige und mögliche Perspektiven der Forschung auf. Als Zeit mit den meisten weißen Flecken wird die Periode von 1250 bis 1450 und als größtes Desiderat die Erforschung der mitteldeutschen Bistümer benannt, was sich ja auch im vorliegenden Sammelband zeigt. Angeregt werden weitere Untersuchungen zur Durchsetzung der Herrschaft gegen die Untertanen, zum Rechts- und Fehdealltag, zur Rolle von Zeremonien und Ritualen bei der Herrschaftsausübung, zur Finanzpolitik, zur Schriftlichkeit, zur Kultur, zum Hof und zum Alltagsleben.

Der Sammelband, dessen einziges großes Manko ein fehlendes Register ist, stellt vor allem hinsichtlich der Untersuchung der kleineren Dynasten einen wichtigen ersten Schritt dar, dem weitere folgen sollten. Hierbei wäre wie z. B. im Falle der Harzgrafen die Sichtung des noch ungedruckten Archivmaterials ebenso anzuraten wie die Berücksichtigung der neuesten Arbeiten zur Reichsgeschichte des Spätmittelalters, die auch für die mitteldeutsche Region viele neue Fakten und darauf basierende Interpretationen zum Vorschein gebracht hat.

Berlin

Eberhard Holtz

**Urkunden der Stadt Beeskow in Regesten (1272–1649)**, bearb. von FRIEDRICH BECK (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 13), Peter Lang, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2003. – 211 S.

Das Regestenwerk über die brandenburgische Stadt Beeskow knüpft bewußt an ähnliche Veröffentlichungen Rudolfs Lehmanns für die Niederlausitzer Städte Guben, Luckau und Lübben an. Trotz der relativ wechselvollen Besitzgeschichte bis zum Erwerb durch die Kurfürsten von Brandenburg hat sich für diese Stadt eine umfangreiche mittelalterliche Überlieferung erhalten, die heute im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam verwahrt wird.

Der Band umfaßt 255 Urkunden aus der Zeit von 1272 bis 1649. Sie sind nach den Empfängerprovenienzen Stadt Beeskow (Rat, Bürgerschaft, Gewerke), Marienkirche Beeskow und Nikolai-Hospital Beeskow angeordnet. Innerhalb der Bestände werden die Urkunden in chronologischer Folge gebracht. Zeitlich reichen die Regesten von 1272 bis 1649.

Gewisse Inkonsistenzen der Provenienzzuordnung im Archiv wurden vom Bearbeiter bei der Anordnung der Regesten korrigiert, so daß der Regestenband die wirklichen Provenienzen genauer wiedergibt, als die Beständezuordnung im Archiv. Zur Bestandsergänzung im Brandenburgischen Landeshauptarchiv als Fotografien vorliegende Urkunden des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden und des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg wurden ebenfalls mit bearbeitet.

Ein erheblicher Teil der im Regestenband gebrachten Urkunden hat auch Beziehungen zur sächsischen Landesgeschichte. So haben beispielsweise Urkunden aus der Zeit von 1490 bis 1512 Aufnahme gefunden, in der sich Beeskow im gemeinsamen Pfandbesitz der ernestinischen Kurfürsten und albertinischen Herzöge von Sachsen befand.